

Anlage zur Einladung zur Mitgliederversammlung am 5. Oktober 2021

I. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, in § 7 Abs. 2 einen Satz 3 sowie einen neuen Abs. 3 einzufügen (Fettdruck).

„§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) einem oder mehreren, jedoch höchstens drei Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Geschäftsführer,
 - f) mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Präsident und der Geschäftsführer vertreten den Verein einzeln; sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet ab dem Tag der Wahl. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Für alle Mitglieder des Vorstandes ist Wiederwahl zulässig. **Wenn nicht mehr Bewerber vorhanden sind als Vorstandsämter zu besetzen sind, kann der Vorstand in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden (Blockwahl).**
3. **Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu machen. Wahlvorschläge eines Mitglieds müssen mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten oder Geschäftsführer eingehen. Diese sind verpflichtet, aus allen Wahlvorschlägen eine Vorschlagsliste zu erstellen, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Auf die Satzungsbestimmungen über Wahlvorschläge ist im Einberufungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen, falls die Wahl von Mitgliedern des Vorstands Gegenstand der Tagesordnung ist.**
4. Die Mitglieder des gewählten Vorstandes bestimmen unter sich, welche Vorstandsmitglieder die oben unter Abs. 1 a) - e) genannten Funktionen ausüben.
5. Wenn während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt ausscheidet, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen (Kooptation).“

II. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, in § 14 Abs. 1 das Wort „ein Viertel“ durch „ein Zehntel“ zu ersetzen (Fettdruck).

„§ 14 Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen

1. Beschlüsse, welche
 - a) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes oder
 - b) eine Änderung der Satzung betreffen,

müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. In diesen Fällen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn ein **Zehntel** aller Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist durch

den Protokollführer festzustellen und in das Protokoll aufzunehmen. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.“

III. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, in § 11 Abs. 2 Buchstabe a) das Wort „Rechenschaftsbericht“ durch „**Jahresbericht**“ zu ersetzen (redaktionelle Änderung, Angleichung an § 8 Buchstabe c).